

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwebheim (Landkreis Schweinfurt) für das Haushaltsjahr 2025

1. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
2. Die Satzung wird gem. Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gemacht.
3. Der Haushaltsplan liegt nach Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO ab dem Tag nach dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus, Zimmer 11, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Schwebheim, 02.06.2025

GEMEINDE SCHWEBHEIM

Dr. Volker Karb
1. Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG

der

GEMEINDE SCHWEBHEIM

(Landkreis Schweinfurt)

für das

HAUSHALTSJAHR 2025

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Schwebheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den

EINNAHMEN und AUSGABEN auf

10.275.860,00 €

und im **Vermögenshaushalt** in den

EINNAHMEN und AUSGABEN auf

4.051.530,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Steuersatz (Hebesatz) für die Gewerbesteuer wird auf 380 v.H. festgesetzt.

§ 5

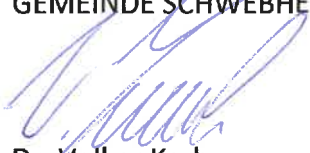
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Schwebheim, den 02.06.2025

GEMEINDE SCHWEBHEIM



Dr. Volker Karb
1. Bürgermeister

nachrichtlich:

Der Steuersatz (Hebesatz) für die Grundsteuer A und B wurde mit Hebesatzsatzung vom 18.11.2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 350 v.H. |